#### für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom <sup>1</sup> 16. Oktober 2023

Gültig bis: 22.10.2034 Registriernummer: HH-2024-005385155



Gebäude				
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude			
Adresse	Offakamp 9g			
	22529 Hamburg			
Gebäudeteil <sup>2</sup>				
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	1970			
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3, 4</sup>	1988			
Nettogrundfläche 5	1.021,5 m <sup>2</sup>			
Wesentliche Energieträger für Heizung <sup>3</sup>	Erdgas E			
Wesentliche Energieträger für Warmwasser	<sup>3</sup> Strom-Mix			
Erneuerbare Energien <sup>3</sup>	Art:	Verwendung:		
Art der Lüftung <sup>3</sup>				
	☐ Schachtlüftung	☐ Lüftungsanlage ohr	ne Wärmerückgewinnung	
Art der Kühlung <sup>3</sup>	☐ Passive Kühlung ☐ Kühlung aus Strom			
	☐ Gelieferte Kälte	☐ Kühlung aus Wärm	e	
Inspektionspflichtige Klimaanlagen <sup>6</sup>	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion	:	
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau	☐ Modernisierung	<ul><li>Aushangpflicht</li></ul>	
Energieausweises	X Vermietung / Verkauf	(Änderung / Erweiterung)	☐ Sonstiges (freiwillig)	
Himmeiss on den Annahan üb	dia amanatia da			
Hinweise zu den Angaben üb	er ale energetische	Qualitat des Gebaudes		
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des <b>Energiebedarfs</b> unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des <b>Energieverbrauchs</b> ermittelt werden. <b>Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche.</b> Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).				
	ormationen zum Verbrauch	des <b>Energiebedarfs</b> erstellt (Energiebed sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung benen Vergleichswerte sind die Anforderi	ist Pflicht bei Neubauten und be-	

### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen – siehe Seite 5).

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

🗆 Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt. (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnis-

☐ Eigentümer

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch



se sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Unterschrift des Ausstellers

X Aussteller

Ausstellungsdatum 23.10.2024

- Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des  $\S$  79 Absatz 2 Satz 2 GEG
- Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation
- Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche
- Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

#### für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

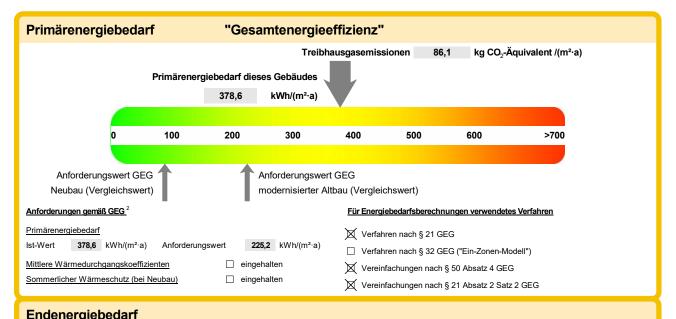
16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

HH-2024-005385155

1,7



	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²-a) für					
Energieträger	Heizuna	Warmwasser	Eingebaute	Lüftung 3)	Kühlung einschl.	Gebäude
Lileigietiagei	rieizurig	VVaiiiiwassei	Beleuchtung	Luitung	Befeuchtung	insgesamt
Erdgas E	309,7					309,7
Strom (Hilfsenergie)	1,0		18,4			19,4

Endenergiebedarf Wärme	[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]	311,4 kWh/(m²·a)
Endenergiebedarf Strom	[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]	19,4 kWh/(m²·a)

1,7

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien					
Nutzung erneuerbarer Energien ⁴ ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser ☐ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in					
Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG  ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG <sup>4</sup> ☐ Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b) ☐ Wärmepumpe (§ 71c) ☐ Stromdirektheizung (§ 71d) ☐ Solarthermische Anlage (§ 71e) ☐ Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g) ☐ Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)					
☐ Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h) ☐ Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)					
☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG Anteil Wär-Anteil EE <sup>6</sup> mebereit- Art der erneuerbaren Energie stellung <sup>5</sup> anlage Anlagen <sup>7</sup>					
Summe 8 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9					
<u>%</u>					
weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage					

Strom-Mix

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG nur Hilfsenergie Mehrfachnennung möglich Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

### Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]	
1	Gruppenbüro	171,2	11,8	
2	WC und Sanitärräume in Nichtwohngeb	118,5	8,2	
3	Lager	75,6	5,2	
4	Sonstige Aufenthaltsräume	86,9	6,0	
5	Einzelbüro	77,2	5,3	
6	Verkehrsfläche	244,5	16,9	
7	Großraumbüro	247,7	17,1	
8	Lager (unbeheizt)	424,2	29,3	
9				
	weitere Einträge in Anlage			

#### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/ gekühlte Nettogrundfläche.

- nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
   Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
   Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
   Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

#### für Nichtwohngebäude

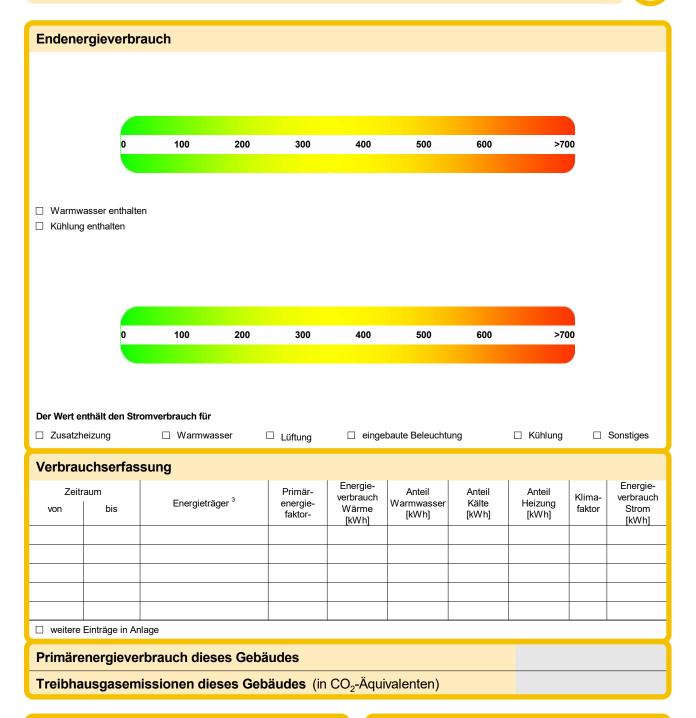
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

HH-2024-005385155



#### Gebäudenutzung Vergleichswerte 2 Gebäudekategorie/ Flächen-Nutzung anteil [%] Wärme Strom

#### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de gegebenenfalls auch Leerzuschläge in kWh

### für Nichtwohngebäude

HH-2024-005385155

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom <sup>1</sup> 16. Oktober 2023

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer:

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind				Þ		h	☐ nicht möglich
Empfo	hlene Modernisierungsma	aßnahmen					
Nr.	Bau- oder Anlagenteile		hmenbeschreibung in nzelnen Schritten	empfoh in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	als Einzel- maß- nahme	(freiv geschätzte Amortisa- tionszeit	villige Angaben) geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
1	Dach	Dämmen der Da	chfläche	×			
2	Wände	Dämmen der Au	ßenwände (WDVS)	×			
3	Fenster	Austausch der F	enster	×			
4	Keller	Dämmen der KG	Decke von unten	×			
5	Heizung	Austausch der Heizunganlage (Wärmepumpe und Dämmung der Verteielleitung)		×			
□ weitere Einträge im Anhang							
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.							
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:  hm-Ingenieure GmbH Ruckteschellweg 8, 22089 Hamburg			rg				

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

#### für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom <sup>1</sup> 16. Oktober 2023

#### Erläuterungen

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

#### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Baunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung genäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

#### Wärmeschutz – Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Über-) hitzung eines Gebäudes.

#### Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

#### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung der 65%-EE-Regel – Seite 2

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlich zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbarern Energien betrieben werden. Die 65%-EE-Regel gilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellte Heizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregeln nach den §§ 71 ff. GEG. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweis im Einzelfall oder per pauschaler Erfüllungsoption ausgewiesen werden. Für Bestandsanlagen, auf die §§ 71 ff. nicht anzuwenden sind oder für die Übergangsregelungen nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstige Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellung eingesetzten erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentuale Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden.

#### Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür einpauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

#### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

#### Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

#### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises